

Maximilianstr. 14/III
93047 Regensburg
Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
E-Mail: kanzlei@rain-fuchs.de
Internet: www.rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch und Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
D-93049 Regensburg
Tel.: 0941 / 64081678
Fax: 0941 / 64082952
E-Mail: mail@lerch-prock.de
Internet: www.lerch-prock.de

Eheverträge und Verträge in der Ehe

Inhalt

1. Rechtslage ohne Ehevertrag	3
1.1 Güterrecht (Zugewinnausgleich).....	3
1.2 Unterhalt.....	4
1.2.1 Unterhaltsanspruch wegen Betreuung eines Kindes (§ 1570 BGB)	4
1.2.2 Unterhalt wegen Alter (§ 1571 BGB).....	6
1.2.3. Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572 BGB).....	6
1.2.4. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573 BGB) ..	6
1.2.5. Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB)	6
1.2.6. Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB).....	6
1.3 Versorgungsausgleich	7
2. Was kann durch Eheverträge geregelt werden?.....	7
2.1 Regelungen zum Zugewinn und Gütertrennung	8
2.1.1. Regelungen für Ehepaare mit Kinderwunsch.....	8
2.1.2. Möglichkeiten für Unternehmer/ -innen	8
2.1.3. Herausnahme von Gegenständen aus dem Zugewinn	9
2.1.4. Vereinbarung von Gütergemeinschaft	9
2.1.5. Ehevertrag mit verschuldetem Partner.....	10
2.2 Unterhaltsverzicht.....	10
2.3 Regelungen zum Versorgungsausgleich	11
3. Gestaltung von Zuwendungen innerhalb der Ehe	11
4. Mithaftung und Bürgschaften gegenüber Banken.....	12
4.1 Wann müssen beide Ehepartner ein Darlehen zurückbezahlen?.....	12
4.1.1 Unterscheidung: Gemeinsamen Darlehensvertrag oder bloße Mithaftung? ...	12
4.1.2 Sittenwidrigkeit von Bürgschaft und Mithaftung.....	12
4.1.3 Ausnahme: Wirksamkeit trotz krasser Überforderung ?.....	13
4.2 Haftung im Außenverhältnis.....	13
4.3 Haftung im Innenverhältnis	13
4.4 Freistellungsanspruch beim Scheitern der Ehe.....	14
5. Zusammenfassung.....	14

1. Rechtslage ohne Ehevertrag

Wie ist die Rechtslage, wenn die Eheleute keinen Vertrag schließen?

1.1 Güterrecht (Zugewinnausgleich)

Wenn die Ehepartner keinen notariellen Ehevertrag geschlossen haben, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Bei der Ehescheidung findet gegebenenfalls ein Ausgleich des während der Ehe erworbenen Zugewinns statt. Der Ehegatte, dessen Zugewinn niedriger ist, hat einen Anspruch gegen den anderen Ehegatten auf Ausgleich des Zugewinns. Dies ist die Hälfte des Betrages, um den der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten übersteigt.

Diese Regelung, die nur beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft angewendet wird, ist auf eine Einverdiener Ehe mit Kindern zugeschnitten.

Härten können entstehen, wenn einer der Eheleute während der Ehe ein eigenes Unternehmen aufgebaut hat. Der Geschäftswert des Unternehmens gehört dabei mit zum Zugewinn. Dies kann bedeuten, dass der Ehepartner Schulden machen muss, um den Zugewinn an den anderen auszubezahlen.

Im Falle einer Ehescheidung muss zur Ermittlung des Zugewinns zunächst das Anfangsvermögen und das Endvermögen der Ehegatten festgestellt werden.

Begriffe zum Zugewinnausgleich

Anfangsvermögen	Das Vermögen, das einem Ehegatten bei der Heirat gehört. Verbindlichkeiten werden abgezogen. Zum Anfangsvermögen gehört auch das Vermögen, das ein Ehegatte erbt oder durch Schenkung von Dritten erhält. Das Anfangsvermögen kann nach dem Gesetz aber nicht kleiner als Null sein. Derjenige, der bei der Heirat Schulden hat, wird also bevorzugt.
Endvermögen	Das Vermögen, das einem Ehegatten bei der Beendigung des Güterstandes gehört.
Zugewinn	Zugewinn ist Endvermögen minus Anfangsvermögen. Der Zugewinn kann nicht kleiner als Null sein.

1.2 Unterhalt

Ein Unterhaltanspruch kann aus folgenden Gründen vorliegen:

- Betreuung eines Kindes (§ 1570 BGB)
- Alter (§ 1571 BGB)
- Krankheit (§ 1572 BGB)
- Erwerbslosigkeit oder geringes Einkommen (§ 1573 BGB (Aufstockungsunterhalt))
- Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB)
- Billigkeitsgründe (§ 1576 BGB)

1.2.1 Unterhaltsanspruch wegen Betreuung eines Kindes (§ 1570 BGB)

Nach der früheren Regelung hatte der geschiedene Ehegatte Anspruch auf den vollen Betreuungsunterhalt **bis zur dritten Grundschulklasse**, sofern der Unterhaltspflichtige leistungsfähig war. Nach diesem Zeitpunkt wurde dem geschiedenen Ehegatten auch in der Vergangenheit eine Halbtags­tätigkeit zugemutet.

Nach dem am 1.1.2008 eingeführten § 1570 BGB kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes regulär nur für mindestens **drei Jahre** nach der Geburt Unterhalt verlangen.

Wörtlich gilt:

*"Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens 3 Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies **der Billigkeit entspricht**. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen."*¹

Die neue Vorschrift ist sehr unbestimmt und bedeutet große Unsicherheit sowohl für den Unterhaltsverpflichteten, als auch für den Unterhaltsberechtigten.

In § 1570 Abs. 2 BGB heißt es hierzu:

*"Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung des Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe **der Billigkeit entspricht**"*

Mit Leben erfüllt werden muss hier der Begriff "*wenn das der **Billigkeit entspricht***".

Der Elternteil, der über die Dauer von drei Jahren hinaus Unterhalt begehrt, muss darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen².

¹ § 1570 Abs. 1 BGB

² BGHZ XII ZR 109/05 vom 16.07.2008

Selbst dann, wenn ein Kind ganztags in einer öffentlichen Einrichtung betreut und erzogen wird, kann sich bei der Rückkehr in die Familienwohnung ein weiterer Betreuungsbedarf ergeben. Die Höhe des Bedarfs hängt vom Alter des Kindes ab. Wörtlich führt der BGH hierzu aus:

"Gerade kleinere Kinder benötigen nach einer Ganztagsbetreuung noch im stärkeren Umfang den persönlichen Zuspruch der Eltern, was einen nicht unerheblichen zusätzlichen Betreuungsaufwand erfordern kann, der entsprechend der gesetzlichen Wertung für den Kindesunterhalt (...) nicht unberücksichtigt bleiben kann. In solchen Fällen ist eine Prüfung geboten, ob, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Erwerbspflicht des unterhaltsberechtigten Elternteils noch eingeschränkt ist."

Bei Eltern, die eheliche Kinder betreuen, kommt zusätzlich eine Verlängerung des Unterhalts auch aus **elternbezogenen** Gründen in Betracht. Elternbezogene Gründe, die zu einer Verlängerung des Betreuungsunterhalts führen, können vorliegen, wenn die geschiedene Ehe einen besonderen Vertrauenstatbestand für den Unterhaltsberechtigten geschaffen hat.

Beispiele hierfür sind:

- wenn gemeinsame Kinder im Hinblick auf eine gemeinsame Verantwortung beider Eltern gezeugt wurden.
- wenn aufgrund des Alters des Kindes der betreuende Elternteil bei einer vollschichtigen Tätigkeit eine zu große Belastung hätte.

Der BGH weist darauf hin, dass die gesetzliche Regelung, nach der der Betreuungsunterhalt nur für drei Jahre geschuldet ist und eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ausdrücklich begründet werden muss, nicht in ihr Gegenteil verkehrt werden darf.

Um diese Unsicherheit zu beseitigen, ist ein Ehevertrag sinnvoll.

1.2.2 Unterhalt wegen Alter (§ 1571 BGB)

Wenn derjenige, der Unterhalt verlangt, so alt ist, dass er keine geeignete Erwerbstätigkeit mehr finden kann, steht ihm ein Unterhaltsanspruch wegen Alters zu. Wichtig ist jedoch, dass dieses Alter zu dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Scheidung rechtskräftig wurde oder zu dem die Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes beendet ist (Einsatzzeitpunkt).

Der Unterhaltsanspruch wegen Alters kann bereits einige Zeit vor dem Rentenalter bestehen.

1.2.3. Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572 BGB)

Die Krankheit muss zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils oder am Ende der Kindererziehung eingetreten sein (Einsatzzeitpunkt).

1.2.4. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573 BGB)

Wenn ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch nach § 1570 - 1572 hat, kann er trotzdem Unterhalt verlangen, solange er keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann. Hier gelten jedoch sehr strenge Voraussetzungen. Von den Gerichten wird gefordert, dass derjenige, der nach § 1573 Unterhalt begehrt, **mindestens** 20 Bewerbungen vorlegt. Dies ist in den meisten Fällen sehr schwierig, wenn nicht genügend offene Stellen zur Verfügung stehen. Trotzdem werden von den Gerichten immer noch derartig hohe Anforderungen gestellt.

Wenn derjenige, der Unterhalt geltend macht, seine Bemühungen um eine Arbeitsstelle nicht nachweisen kann, wird der Anspruch abgewiesen.

1.2.5. Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB)

Ein Anspruch kann dann bestehen, wenn derjenige, der Unterhalt begehrt, wegen der Ehe oder wegen der Erziehung eines gemeinsamen Kindes eine Ausbildung abgebrochen hat. In diesem Fall darf er eine gleichwertige Ausbildung wieder neu beginnen. Weiterhin kann ein Unterhaltsanspruch für die Zeit der Fortbildung oder Umschulung in einen anderen Beruf bestehen.

1.2.6. Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB)

Ein Unterhaltsanspruch kann auch aus Billigkeitsgründen bestehen. Diese Vorschrift wurde eingefügt, damit jede ehebedingte Unterhaltsbedürftigkeit erfasst wird, die eventuell in § 1570 - 1575 nicht genannt ist.

Billigkeitsgründe können zum Beispiel dann vorliegen, wenn der Unterhaltsbedürftige während der Ehe Verwandte des anderen Ehepartners gepflegt hat und dadurch keine eigene Berufstätigkeit ausgeübt hat, die er auch jetzt weiter ausüben könnte.

1.3 Versorgungsausgleich

Durch den Versorgungsausgleich sollen die Eheleute nach der Scheidung jeweils die Hälfte der während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften erhalten.

Zu beachten ist, dass Kapitallebensversicherungen nicht in den Versorgungsausgleich sondern in den Zugewinnausgleich fallen. Dies gilt auch für Kapitallebensversicherungen mit Rentenwahlrecht, solange dieses noch nicht ausgeübt ist. Der Versorgungsausgleich erfolgt in der Regel, indem dem Ehegatten mit den niedrigeren Anwartschaften als Ausgleich ein Anspruch auf die Hälfte des Wertunterschiedes zusteht.

2. Was kann durch Eheverträge geregelt werden?

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 01.02.2004³ entschieden, dass Eheverträge bei einer schwerwiegenden Benachteiligung eines Partners unwirksam sind. Die Richter wiesen ausdrücklich darauf hin, dass sich dies nicht im Voraus für alle denkbaren Fälle allgemein beantworten lässt. Es käme auf das Gesamtbild der getroffenen Vereinbarungen an, um festzustellen, ob ein Ehevertrag wegen Sittenwidrigkeit nichtig ist.

Der BGH führte aus, dass der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen durch den Ehevertrag nicht unterlaufen werden darf. Dies sei dann der Fall, wenn der Ehevertrag in den **Kernbereich** der gesetzlich geregelten Scheidungsfolgen eingreift. Zum Kernbereich gehören der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehepartners, der Kinder betreut, sowie der Unterhaltsanspruch wegen Alters oder Krankheit.

Ebenso gehört der Versorgungsausgleich zum Kernbereich der gesetzlich geregelten Scheidungsfolgen. Im Einzelnen müssen die Gerichte jetzt überprüfen, ob bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine einseitige Benachteiligung vorlag. Der Vertrag ist dann sittenwidrig. Das bedeutet, dass der Unterhalt wegen Kinderbetreuung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss des Unterhalts wegen Alters und Krankheit ist dann sittenwidrig, wenn die Ehepartner beim Vertragsabschluss bereits davon ausgegangen sind, dass die Ehefrau sich auf Dauer aus dem Erwerbsleben zurückzieht um die Kinder zu erziehen und den Haushalt zu führen. Dasselbe gilt für den Versorgungsausgleich.

Auch ein Vertrag, der beim Abschluss wirksam ist, muss später angepasst werden, wenn sich zum Zeitpunkt des Scheiterns der Lebensgemeinschaft eine einseitige Lastenverteilung ergibt, bei der nur die Belange eines Ehegatten berücksichtigt werden, urteilten die Richter des BGH.

Für den Ehevertrag ist notarielle Form erforderlich. Die folgenden Formulierungsmöglichkeiten (Kasten, *kursiv*) sind lediglich skizziert.

³ Az XII ZR 265/02

2.1 Regelungen zum Zugewinn und Gütertrennung

Immer möglich ist der Ausschluss des Zugewinns.

Wir schließen den Zugewinnausgleich aus.

Dies ist jedoch für Frauen, die beabsichtigen später ihre Kinder selbst zu betreuen, nicht vorteilhaft. Frauen, die während der Ehe die Kinder betreuen, können in dieser Zeit praktisch kein eigenes Vermögen erwirtschaften.

Für beide Eheleute, die mehr als ein Kind haben, ist die Gütertrennung nicht vorteilhaft, da den Kindern im Erbfall ein höheres Erbrecht und damit auch höhere Pflichtteilsansprüche zustehen. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Bei der Zugewinnsgemeinschaft erhält jeder der Eheleute nach dem Tod des anderen 1/2.

Bei der Gütertrennung stellt sich die Erbfolge wie folgt dar. Wenn ein, zwei oder drei Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte genauso viel, wie die Kinder zusammen:

Neben einem Kind erbt er also ein Halb.

Neben zwei Kindern erbt er ein Drittel.

Neben drei Kindern erbt er ein Viertel.

Bei mehr als drei Kindern erbt der Ehegatte immer ein Viertel. Der Rest wird unter den Kindern aufgeteilt.

Pflichtteilsansprüche betragen die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Bei der Gütertrennung stehen zwei oder mehr Kindern daher höhere Pflichtteilsansprüche zu als bei der Zugewinnsgemeinschaft. Dies kann zu Härten führen.

2.1.1. Regelungen für Ehepaare mit Kinderwunsch

Für Ehepaare mit Kinderwunsch wird deshalb folgende Regelung vorgeschlagen:

Nur für den Fall, dass unsere Ehe kinderlos bleibt und durch Scheidung beendet wird, schließen wir den Zugewinnausgleich aus.

Andernfalls bleibt der gesetzliche Güterstand erhalten. Dies gilt auch für den Zugewinnausgleich beim Tod eines Ehepartners.

2.1.2. Möglichkeiten für Unternehmer/ -innen

Da nach den gesetzlichen Vorschriften der Geschäftswert eines Unternehmens beim Zugewinnausgleich mit berücksichtigt wird, ist es wichtig hier Vorsorge zu treffen.

Wir vereinbaren, dass das Betriebsvermögen des XY Unternehmens beim Zugewinnausgleich nicht berücksichtigt wird.

2.1.3. Herausnahme von Gegenständen aus dem Zugewinn

Bei der Berechnung des Zugewinns wird, wie bereits ausgeführt, jeweils das Anfangsvermögen vom Endvermögen abgezogen.

Wertsteigerungen, die während der Ehezeit den Wert des Anfangsvermögens erhöht haben, erhöhen somit auch den Zugewinn. Das ist z. B. der Fall, wenn ein landwirtschaftliches Grundstück zum Baugrundstück geworden ist. Um derartige Zufälligkeiten auszuschließen, ist folgender Ehevertrag sinnvoll:

Es bleibt beim Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Folgende Gegenstände des Anfangsvermögens jedes Ehegatten sollen beim Zugewinnausgleich im Falle einer Scheidung nicht berücksichtigt werden. Sie sind weder bei der Berechnung des Anfangsvermögens noch des Endvermögens zu berücksichtigen.

Hier folgt eine Liste der Gegenstände, die nur einem Ehepartner gehören.

Dies gilt auch für zukünftigen Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung oder Ausstattung von den Eltern.

Wenn ein Ehepartner aus seinem Vermögen Verwendungen auf die in seinem Eigentum stehenden vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Gegenstände macht, werden diese Verwendungen dem Endvermögen des Eigentümers des Gegenstandes hinzugerechnet.

Wenn der andere Ehegatte auf die Gegenstände Verwendungen macht, erfolgt dies als Darlehen.

Erträge der Gegenstände, die vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen sind, können auf einem eigenen Konto angelegt werden. Dieses Konto wird beim Zugewinnausgleich nicht berücksichtigt.

2.1.4. Vereinbarung von Gütergemeinschaft

Die Eheleute können durch Ehevertrag auch Gütergemeinschaft vereinbaren.

Bei der Gütergemeinschaft werden das Vermögen der Frau und das Vermögen des Mannes gemeinschaftliches Vermögen.

Weiterhin gibt es noch Sondergut. Hierunter versteht man sämtliche Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können (z. B. unpfändbare Forderungen).

Die Eheleute können durch Ehevertrag bestimmte Gegenstände zum sogenannten Vorbehaltsgut erklären. Diese Gegenstände werden dann nicht gemeinsames Vermögen.

2.1.5. Ehevertrag mit verschuldetem Partner

Wer einen Partner mit Schulden heiratet, sollte die Eigentumsverhältnisse am Inventar der Ehwohnung durch ein notarielles Verzeichnis feststellen lassen. Grund hierfür ist, dass er ansonsten Pfändungen durch den Gerichtsvollzieher befürchten muss.

Gütertrennung ist hier nicht erforderlich, da auch bei der Zugewinnngemeinschaft kein Ehepartner automatisch für den anderen haftet. Eine Haftung findet nur bei der Gütergemeinschaft statt.

Das Abtragen von Schulden wird nicht als Zugewinn gerechnet, der ausgeglichen wird. Das bedeutet, dass derjenige, der einen verschuldeten Ehepartner heiratet, bei der Berechnung des Zugewinns im Nachteil ist. Sinnvoll ist demnach ein Ehevertrag gemäß folgendem Muster:

Die Ehefrau hat Schulden in Höhe von Ihr Anfangsvermögen wird deshalb mit minus festgesetzt. Der Zugewinn der Ehefrau wird von dem negativen Anfangsvermögen aus berechnet.

Für den Fall, dass bei der Scheidung der Ehe immer noch Schulden der Ehefrau vorhanden sind, kann auch das Endvermögen negativ sein.

2.2 Unterhaltsverzicht

Möglich ist folgender Ehevertrag:

Wir vereinbaren für den Fall der Scheidung unserer Ehe den Verzicht auf nachehelichen Unterhalt, auch für den Fall der Not.

Der Unterhaltsverzicht wird auflösend bedingt vereinbart. Sollte wegen der Geburt eines gemeinsamen Kindes einer von uns seine Berufstätigkeit ganz aufgeben oder weniger als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, steht ihm Unterhalt nach den gesetzlichen Vorschriften zu.

Wegen der möglicherweise für mehrere Jahre ungewisse Rechtslage nach der Änderung des Unterhaltsrecht am 1.1.2008 ist im Falle einer Trennung eine Vereinbarung sinnvoll.

Der Ehemann verpflichtet sich bis zum Lebensjahr des gemeinsamen Kindes an seine Ehefrau einen monatlichen Unterhalt i. H. v. € zu bezahlen.

Die Ehefrau kann ohne Anrechnung einen Betrag i. H. v. € hinzuverdienen, ohne dass eine Abänderung möglich ist.

In Betracht kommt folgende Regelung:

Ein Aufstockungsunterhalt ist ausgeschlossen, wenn die Einkünfte des Berechtigten den Betrag von überschreiten.

Eine Aufstockung findet lediglich bis zu einem Betrag von statt.

2.3 Regelungen zum Versorgungsausgleich

Wir schließen den Versorgungsausgleich aus.

Der Ausschluss wird jedoch auflösend bedingt vereinbart. Sollte wegen der Geburt eines gemeinsamen Kindes einer von uns seine Berufstätigkeit aufgeben oder weniger als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, wird die Vereinbarung mit der Geburt des Kindes unwirksam.

Wenn der Versorgungsausgleich in einem Ehevertrag ausgeschlossen wird, ohne einen Ausgleich dafür vorzusehen, kann dies ungültig sein. Dann nämlich, wenn die Ehegatten bewusst in Kauf nehmen, dass die Ehefrau wegen Kindesbetreuung aus dem Berufsleben ausscheiden und bis auf weiteres mit Ausnahme der Kindererziehungszeiten keine eigenen Versorgungsansprüche erwerben wird. Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann sogar dazu führen, dass der Ehevertrag insgesamt nichtig wird. In einem vom BGH entschiedenen Fall war die Ehefrau beim Abschluss des Vertrags schwanger. Der Vertragsentwurf wurde ihr erst beim Notartermin vorgelegt⁴. Die Richter des BGH urteilten, dass dieser Ehevertrag nichtig ist.

3. Gestaltung von Zuwendungen innerhalb der Ehe

Häufig kommt es vor, dass innerhalb der Ehe die Ehepartner sich gegenseitig Zuwendungen machen. Typisch sind folgende Fälle:

- Erwerb eines Familienheims zu hälftigem Miteigentum aus Mitteln, die der alleinverdienende Ehepartner während der Ehe erarbeitet hat⁵.
- Erwerb oder Errichtung eines Familienheims zu hälftigem Miteigentum aus dem Anfangsvermögen eines Ehegatten⁶.
- Weitergabe eines hälftigen Miteigentumsanteils durch einen Ehegatten, der das Haus geerbt hat⁷.
- Erwerb eines Familienheims zum Alleineigentum des Ehepartners, der betrieblich nicht haftet um den Gläubigerzugriff zu vermeiden⁸.

In diesen Fällen handelt es sich um unbenannte Zuwendungen, die zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft getätigt wurden. Sie wurden getätigt, um den Bestand der Ehe zu sichern. Der Bestand der Ehe ist hier Vertragsgrundlage.

Wenn die Ehe scheitert, fällt die Geschäftsgrundlage weg.

⁴ BGH Az XII ZR 6/07, Urteil vom 9.7.2008

⁵ Gerrit Langenfeld RN 1150

⁶ Gerrit Langenfeld a. a. O.

⁷ Gerrit Langenfeld a. a. O.

⁸ Gerrit Langenfeld a. a. O.

Zu unterscheiden sind die Fälle, in denen das Familienheim dem Ehepartner verbleiben soll. Dies ist der Fall beim vorweggenommenen Zugewinnausgleich.
Hier kommt folgendes Vertragsmuster in Betracht:

*Der Ehemann ist Alleineigentümer des gemeinsam bewohnten Hausgrundstückes.
Der Erwerb erfolgte aus dem Zugewinn.*

Der Ehemann wendet der Ehefrau im Wege der ehebedingten Zuwendung zum vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns eine Miteigentumshälfte an dem Hausgrundstück zu.

Eine derartige Vereinbarung ist auch bei Gütertrennung möglich. Hier findet allerdings ein freiwilliger Zugewinnausgleich statt⁹.

Bei einer Zuwendung aus Haftungsgründen soll regelmäßig eine Rückforderung stattfinden. In Betracht kommt hier folgende Vereinbarung:

*Der Ehemann ist Alleineigentümer des gemeinsam bewohnten Hausgrundstückes.
Der Ehemann wendet der Ehefrau das Hausgrundstück zu. Im Falle der Scheidung kann er das Hausgrundstück zurückfordern.*

Das Rückforderungsrecht sollte im Grundbuch abgesichert werden.

4. Mithaftung und Bürgschaften gegenüber Banken

4.1 Wann müssen beide Ehepartner ein Darlehen zurückbezahlen?

Oftmals verlangen Banken, dass der Ehe- oder Lebenspartner einen Kreditvertrag mit unterzeichnet. Wenn der Kreditvertrag nicht mehr zurückgezahlt werden kann, muss zunächst geprüft werden, ob beide Ehepartner überhaupt Darlehensnehmer sind.

4.1.1 Unterscheidung: Gemeinsamen Darlehensvertrag oder bloße Mithaftung?

Wenn ein Ehepartner im Kreditvertrag als Mitdarlehensnehmer bezeichnet wird, ist er nur Mithaftender, wenn er kein eigenes Interesse an dem Darlehensvertrag hat. Das bedeutet allerdings, dass er aus dem Vertrag keine eigenen Rechte herleiten kann.
Der Mithaftende ist dann genauso zu behandeln wie ein Bürge.

4.1.2 Sittenwidrigkeit von Bürgschaft und Mithaftung

Ein Bürgschaftsvertrag ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sittenwidrig, wenn der Bürge krass überfordert ist. Eine krasse Überforderung liegt vor, wenn der Bürge voraussichtlich noch nicht einmal die laufenden Zinsen der Hauptschuld aus seinem pfändbaren Einkommen bedienen kann. Das gilt auch für denjenigen, der den Darlehensvertrag als Mithaftender mit unterzeichnet hat¹⁰.

⁹ Gerrit Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen RN 1164

¹⁰Landgericht Regensburg, Az. 6 O 600/06 (3)

4.1.3 Ausnahme: Wirksamkeit trotz krasser Überforderung ?

Der Vertrag ist in der Regel wirksam, wenn der nahe Angehörige für einen Kreditvertrag mithaftet, der aus gemeinsamen vernünftigen Erwägungen aufgenommen wurde. Dies gilt z. B. für einen angemessenen Kredit für Hausrat oder ein gemeinsam genutztes Kraftfahrzeug.

4.2 Haftung im Außenverhältnis

Wenn beide Eheleute einen Darlehensvertrag mit unterzeichnet haben und die Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit nicht vorliegen, haften beide Ehepartner für die Rückzahlung des Darlehens an die Bank. Im Außenverhältnis kann sich die Bank an jeden der beiden Ehepartner nach ihrer Wahl richten.

4.3 Haftung im Innenverhältnis

Für den Fall, dass einer der Eheleute an die Bank etwas gezahlt hat, hat er an den anderen Ehepartner möglicherweise im Innenverhältnis einen Anspruch auf Ausgleich. Dieser Anspruch richtet sich nach folgenden Regeln:

- Die Eheleute sind im Innenverhältnis zueinander zu gleichen Teilen verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist¹¹.
- Dem Ehepartner, der nach dem Scheitern der Ehe einen Kredit alleine zurückbezahlt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, steht ein Ausgleichsanspruch gegen den anderen Ehepartner zu.
- Wenn ein Ehepartner eine vom Grundsatz der Haftung zu gleichen Teilen abweichende Verteilung verlangt, muss er hierzu konkrete Gründe vortragen.
- Auch wenn ein Ehepartner, der nichts verdient, **stillschweigend** keinen Unterhalt geltend macht, währenddem der alleinverdienende Ehepartner die Kreditraten weiter bezahlt, kann der Ehepartner, der die Kreditraten gezahlt hat Ausgleich verlangen¹².
- Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte hat keinen Ausgleichsanspruch, da bei der Unterhaltsberechnung Schulden aus der Zeit der Ehe berücksichtigt werden. Der anderen Ehepartner wird durch die Kürzung des Unterhalts an der Tilgung der gemeinsamen Schulden beteiligt¹³.

Bei einer Alleinverdienerehe hat grundsätzlich nur der verdienende Ehepartner das Darlehen zurückzubezahlen. Solange die Ehe nicht gescheitert ist, besteht demnach kein Ausgleichsanspruch. Ab dem Scheitern der Ehe kann der Ausgleichsanspruch geltend gemacht werden.

Wenn ein Darlehen nur im Interesse eines Ehegatten aufgenommen worden ist, so muss auch nur derjenige Ehegatte das Darlehen zurückbezahlen¹⁴. Wenn ein Grundstück im Alleineigentum eines Ehepartners steht, muss auch nur dieser Ehepartner nach der Trennung den Kredit zurückbezahlen.

¹¹ § 426 I BGB

¹² OLG Köln, FamRZ 1999,1501

¹³ § 426 I BGB

¹⁴ BGH, Fam RZ 1988, 596

4.4 Freistellungsanspruch beim Scheitern der Ehe

Wenn ein Ehepartner während der Ehe die Aufnahme eines Kredits durch Übernahme der persönlichen Haftung ermöglicht, hat er beim Scheitern der Ehe im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch gegen den anderen Ehepartner.

Im Außenverhältnis haftet er jedoch weiterhin gegenüber der Bank.

Im Falle einer Trennung muss demnach dringend versucht werden, zu erreichen, dass die Bank den mithaftenden Ehepartner aus dem Kredit entlässt.

5. Zusammenfassung

Die Gesetzeslage zum Ehevertragsrecht ist nicht immer vorteilhaft. Daher sollte über einen Ehevertrag nachgedacht werden.

Wer innerhalb der Ehe Verträge abschließt, sollte diese so abfassen, dass auch für den Fall des Scheiterns der Ehe eine klare Regelung getroffen wird.

Vor dem Abschluss eines Ehevertrages oder von gemeinsamen Verträgen in der Ehe ist es sinnvoll, sich von einer/m Rechtsanwält/in beraten zu lassen, damit die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden können.

Die berufliche Zukunftsplanung, die Zahl und das Alter der Kinder und die Vermögenssituation können ganz unterschiedliche Verträge notwendig machen.